

Stellungnahme zur Änderung des § 82 Schulgesetz anlässlich der Anhörung zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz am 25.03.2020

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass zukünftig die Möglichkeit gestehen soll, Sekundarschulen auch dann fortführen zu können, wenn die Dreizügigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Dieses ermöglicht vor allem kleineren Gemeinden ein umfassendes Schulangebot vorzuhalten.

Neben der Bestandsgarantie einer Sekundarschule bedarf es allerdings weiterer flankierender Maßnahmen, um die inhaltliche Arbeit dieser Schulform zu gewährleisten:

1. Bei der Zusammensetzung des Kollegiums ist weiterhin darauf zu achten, dass sowohl Sek I- als auch Sek II-Lehrer_innen zum Kollegium gehören.
2. Bei der Berechnung des Lehrerbedarfes ist zu berücksichtigen, dass in vier Fächern eine Leistungsdifferenzierung durchgeführt wird und im Wahlpflichtbereich eine ausreichende inhaltliche Breite angeboten werden muss. Diese beiden Elemente sind wichtige Bestandteile für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Schüler_innen.
3. Bei der Gründung von Eingangsklassen im Jahrgang 5 an Schulstandorten mit Gymnasien beziehungsweise Realschulen ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Schüler_innen in den Jahrgängen der Sekundarschulen im Laufe der Zeit durch Schulformwechsler und Zuwanderung zunimmt. Deshalb sollte die Unterschreitung der Mindestgröße ermöglicht werden, damit eine Mehrklassenbildung nach ein oder zwei Jahren vermieden wird.

Beispielhaft nenne ich nachfolgend die Entwicklung der Schüler_innenzahlen an der Humboldtschule

Einschulungs- jahrgang	angemeldete Schüler_innen	aktuelle Schüler_innenzahl
15/16	107	128
16/17	75	85
17/18	45	66
18/19	56	67
19/20	50	55
20/21	54	

Bei den Sekundarschulen mit Teilstandorten entsteht ein zusätzlicher Lehrerbedarf. Es hat sich gezeigt, dass die Leitung eines Teilstandortes, die Unterrichtsversorgung durch die Lehrkräfte sowie die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schülern von Teilstandorten nur durch zusätzliche Personaleinsätze zu decken sind. Hier sind Nachbesserungen im §83 SchulG notwendig.

gez. Reiner Klausing